

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 7. April 2010 zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 7. Oktober 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/6348 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. für das Integrierte Rheinprogramm und die Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bilden diese die Grundlage für die erforderlichen Ermächtigungen im jeweiligen Staatshaushaltsplan;*
- 2. die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen;*
- 3. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen, ob Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts durch Verrechnungsmöglichkeiten für entsprechende Maßnahmen und durch zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt eingesetzt werden können und darauf zu achten, dass die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Regelungen und des Zumutbaren tragen;*
- 4. dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne im Abstand von drei Jahren, erstmalig zum Dezember 2012, zu berichten entsprechend der Berichtspflicht an die EU-Kommission.*

Bericht

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2021, Az.: III berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Integriertes Rheinprogramm (IRP)

Grundsätzliches

Ziel des Integrierten Rheinprogramms ist es, den vor dem Oberrheinausbau unterhalb von Iffezheim vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen und die autotypischen Biotopsysteme in einer lebensfähigen Rheinlandschaft zu erhalten. Auf der baden-württembergischen Rheinseite sieht das IRP 13 Hochwasserrückhalteräume (RHR) vor, die gemäß aktuellem Wirksamkeitsnachweis der Ständigen Kommission (Bericht 2020) ein Rückhaltevolumen von insgesamt 164,2 Mio. m³ beitragen müssen. Umgesetzt sind bislang die RHR Kulturwehr Kehl/Straßburg sowie die RHR Altenheim, Söllingen/Greffern und Rheinschanzinsel. Die RHR sind einsatzbereit, beim RHR Rheinschanzinsel steht der zuvor erforderliche Probestau noch aus. Mit weitgehender Fertigstellung des südlichsten Abschnitts I des RHR Weil-Breisach wurde zwischenzeitlich ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht. Durch die bislang im IRP umgesetzten Maßnahmen werden insgesamt rund 46,5 %¹ des zum Hochwasserschutz erforderlichen Rückhaltevolumens zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung strebt an, das IRP so schnell wie möglich umzusetzen. Wie der nachfolgend ausführlich dargestellte Sachstand für die einzelnen RHR zeigt, hat die Umsetzung des IRP deutlich an Fahrt aufgenommen und schreitet merklich voran. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Generalablaufplans (GAP) zeigt sich jedoch, dass die Bereitstellung des vollständigen Retentionsvolumens bis 2028 leider nicht möglich sein wird. Voraussichtlich werden nach derzeitiger Einschätzung, unter Berücksichtigung der erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren bis 2028, alle 13 RHR im Bau sein. Eine Bereitstellung des vollständigen Retentionsvolumens wird in Anbetracht erforderlicher Bauzeiten nicht vor dem Jahre 2038 möglich sein.

Aktueller Sachstand der Einzelräume

Für die einzelnen Hochwasserrückhalteräume (von Süden nach Norden) ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

Hochwasserrückhalteraum Weil-Breisach (21,9 Mio. m³)²

Der RHR Weil-Breisach besteht aus insgesamt vier Planfeststellungs- und Bauabschnitten:

Hiervon ist der südlichste *Abschnitt I* weitgehend fertiggestellt. Abschließende Arbeiten erfolgen in 2022. Die Einweihung fand am 30. Oktober 2020 statt. Die natürliche Sukzession in den fertiggestellten Tieferlegungsflächen entwickelt sich planmäßig.

Abschnitt II ist entsprechend der raumordnerischen Feststellung weiter zurückgestellt. Es wird angestrebt, durch die für Abschnitt IV verfolgte Variante einer kombinierten Lösung die Rückhaltewirkung des Abschnittes II in den Abschnitt IV zu verlagern. Damit könnte die Tieferlegung im Abschnitt II entfallen. Der Abschnitt ist nicht mehr Teil des aktuellen Wirksamkeitsnachweises.

¹ Einschließlich des kontinuierlich durch Baufortschritt im Abschnitt III des Rückhalteraaumes Weil-Breisach zur Verfügung gestellten Rückhaltevolumens.

² Aktualisiert gemäß Ständige Kommission 2020: Nachweis der Wirksamkeit über die Hochwasserrückhaltemaßnahmen am Oberrhein zwischen Basel und Worms.

Für den *Abschnitt III* liegt der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald seit dem 19. März 2013 vor. Der Abschnitt befindet sich seit September 2014 im Bau. Der Baufortschritt durch Tieferlegung der Vorlandflächen und Herstellung von zusätzlichem Rückhaltevolumen geht kontinuierlich voran. Der weitere Projektfortschritt hängt auch maßgeblich von der Übernahme des anfallenden Kieskontingentes seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ab. Gemäß der mit dem Bund getroffenen Vereinbarung ist das Kieskontingent zur langfristigen Sicherung der Geschiebezugabe zur Stabilisierung der Rheinsohle unterhalb der Stauhaltung Iffezheim vorgesehen.

Beim *Abschnitt IV* wird nach erfolgter Alternativenprüfung eine kombinierte Lösung, bestehend aus der von der Gemeinde Hartheim eingebrachten Furtenlösung im nördlichen Bereich und einer Tieferlegung im südlichen Bereich, weiterverfolgt. Ein erneutes Raumordnungsverfahren ist nach Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde nicht erforderlich. Vorgesehen ist, die Planfeststellungsanträge in 2022 zu stellen.

Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Breisach (9,3 Mio. m³)

Der Hochwasserrückhalteraum befindet sich auf der deutschen Seite seit Juli 2013 planmäßig im Bau. Derzeit werden die Schutzbrunnen in der Ortslage der Stadt Breisach hergestellt. Der Abschluss der Bautätigkeit auf deutscher Seite ist im Laufe des Jahres 2022 vorgesehen. Die Fertigstellung der Maßnahmen in Frankreich ist derzeit für Ende 2024 geplant.

Hochwasserrückhalteraum Breisach/Burkheim (6,5 Mio. m³)

Der Planfeststellungsbeschluss zum RHR Breisach/Burkheim erging am 26. Mai 2020. Durch den Abschluss von Grundsatzvereinbarungen mit den Standortgemeinden Breisach, Vogtsburg und Sasbach gelang es dem Vorhabenträger, dass die Klagen dieser Gemeinden und einer Bürgerinitiative gegen den Planfeststellungsbeschluss im April 2021 zurückgenommen wurden. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss Bestandskraft.

Der Bau des RHR hat im November 2020 begonnen. Am 15. November 2021 wurde mit einem symbolischen Spatenstich der Beginn der Baumaßnahmen pandemiebedingt zeitlich verzögert gefeiert und hierbei bereits das erste Einlassbauwerk eingeweiht.

Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil (7,7 Mio. m³)

Der Planfeststellungsantrag zum RHR Wyhl/Weisweil auf deutscher Seite wurde Ende 2018 beim zuständigen Landratsamt Emmendingen gestellt. Insgesamt sind auf deutscher Seite 5 526 Einwendungen eingegangen und wurden dem Vorhabenträger zur Stellungnahme vorgelegt. Nächster Verfahrensschritt ist die Durchführung des mehrtägigen Erörterungstermins, der im Frühjahr 2022 vorgesehen ist.

Die Planungen und Gutachten für das Genehmigungsverfahren auf französischer Seite sind fertiggestellt. Das französische Verfahren zu erforderlichen Schutzmaßnahmen ist in Vorbereitung.

Hochwasserrückhalteraum Elzmündung (5,3 Mio. m³)

Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg hat mit Urteil vom 21. Oktober 2016 alle Klagen gegen den Bau des Hochwasserrückhalteraums abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Freiburg wurde am 9. Oktober 2017 vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim abgelehnt.

Die unterbrochenen Baumaßnahmen wurden aufgrund des vorliegenden Ergänzungsbeschlusses und des genehmigten Sofortvollzugs Anfang 2015 wiederaufgenommen. Der Bau des Rückhalteraumes ist zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist in 2023 vorgesehen.

Hochwasserrückhalteraum Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim (5,8 Mio. m³)

Ende 2016 und im Oktober 2017 erfolgten beim RHR Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim Öffentlichkeitsinformationen über den aktuellen Planungsstand. Aktuell werden die Entwurfs- und Genehmigungsplanung ausgearbeitet und erforderliche Gutachten zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Der Antrag zur Planfeststellung wird nicht vor 2023 erfolgen können.

Hochwasserrückhalteraum Altenheim (17,6 Mio. m³)

Die beiden Polder Altenheim sind betriebsbereit und waren 2021 im Einsatz.

Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg (37 Mio. m³)

Der RHR Kulturwehr Kehl/Straßburg ist betriebsbereit und war 2021 im Einsatz.

Hochwasserrückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl (9 Mio. m³)

Die Raumordnungsbehörde hat entschieden, dass für den RHR Freistett/Rheinau/Kehl auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann. In 2018 startete beim RHR Freistett/Rheinau/Kehl die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Derzeit erfolgt die Variantenuntersuchung zur konkreten Ausgestaltung des RHR und die damit verbundenen Planungen, Untersuchungen und Gutachten. Vorgesehen ist, den Planfeststellungsantrag zeitlich gestaffelt nach dem RHR Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim beim ebenfalls zuständigen Landratsamt Ortenaukreis zu stellen.

Hochwasserrückhalteraum Söllingen/Greffern (12 Mio. m³)

Der RHR Söllingen/Greffern ist betriebsbereit.

Hochwasserrückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört (14 Mio. m³)

Der Planfeststellungsbeschluss zum RHR Bellenkopf/Rappenwört erging durch das Landratsamt Karlsruhe am 23. Dezember 2020. Der Sofortvollzug wurde angeordnet. Mit der Stadt Karlsruhe konnte das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Grundsatzvereinbarung abschließen und damit eine Klage abwenden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss und den Sofortvollzug wurden jedoch seitens der Stadt Rheinstetten und der „Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention im PAMINA-Raum e. V.“ Klagen beim VGH Mannheim eingereicht. Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers wurden im November dem VGH Mannheim vorgelegt. Darüber hinaus laufen die Vorbereitungen für die Ausführungsplanung. Anfang 2022 soll mit vertiefenden Baugrunderkundungen begonnen werden.

Hochwasserrückhalteraum Elisabethenwört (mindestens 11,9 Mio. m³)

Im Februar 2018 wurde nach intensiver Prüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit für den RHR Elisabethenwört die Entscheidung für die Variante „kleine Dammrückverlegung“ im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung bekannt gegeben. Aktuell werden die Entwurfs- und Genehmigungsplanungen ausgearbeitet. Die Objektplanung steht kurz vor dem Abschluss. Die weiteren Fachplanungen sollen bis Ende 2021 weitestgehend fertiggestellt werden. Die Ausarbeitung der Umweltplanung nimmt jedoch mehr Zeit in Anspruch als veranschlagt und wird nicht vor Sommer 2022 abgeschlossen sein. Der Antrag auf Planfeststellung kann daher erst im Laufe des Jahres 2022 gestellt werden.

Hochwasserrückhalteraum Rheinschanzinsel (6,2 Mio. m³)

Der RHR ist fertiggestellt und wurde im November 2015 eingeweiht. Für die Inbetriebnahme ist zunächst ein Probebetrieb erforderlich, der in Abhängigkeit des Rheinabflusses durchgeführt wird. Aktuell werden zudem noch Restarbeiten durchgeführt.

Ablauf- und Finanzierungsplanung

Die Landesregierung strebt an, das IRP so schnell wie möglich umzusetzen. Die zeitliche Umsetzung des IRP wird im Rahmen der zentralen Koordination vom Regierungspräsidium Freiburg über interne Rahmenterminpläne und Projektterminpläne auf Grundlage des Generalablaufplans (GAP) gesteuert. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben und ist auch Grundlage für die Finanzplanung. Ziel ist es, rasch weiteres Rückhaltevolumen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Fertigstellung des RHR Elzmündung in 2023 und mit Abschluss der Maßnahmen auf der deutschen und französischen Seite für das Kulturwehr Breisach (voraussichtlich Ende 2024), der Fertigstellung des RHR Breisach/Burkheim Ende 2028 sowie dem kontinuierlichen Fortschritt der tiefergelegten Flächen des RHR Weil-Breisach stehen bis Ende 2028 insgesamt rund etwa 60 % des insgesamt zu schaffenden Rückhaltevolumens bereit. Nach aktueller Planung werden bis Ende 2028 zudem alle RHR des IRP im Bau sein. Eine Bereitstellung des vollständigen Retentionsvolumens wird in Anbetracht der erforderlichen Bauzeiten allerdings nicht vor dem Jahre 2038 möglich sein. Inwiefern die hierfür vorgehaltenen und mit entsprechenden kw-Vermerken ausgebrachten Landesstellen ebenfalls bis zum Jahr 2038 benötigt werden, wird detailliert geprüft.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der Kostenplanung die Planungsprojekte im GAP mit dem derzeit abschätzbaren, noch erforderlichen Zeitbedarf ausgestattet. Hierbei wurde die Dauer der Bauphase aufgrund der Erkenntnisse aus den bisher realisierten Bauprojekten grundlegend überprüft. Im Ergebnis zeigt sich, dass die bislang angenommene Bauzeit für einen RHR von rund sechs Jahren mit den bisher gewonnenen Erfahrungen nicht erreicht werden kann. Auch bei optimalem Verlauf der Baumaßnahmen ist realistisch von einer Bauzeit von ca. zehn Jahren auszugehen, abhängig von der Komplexität des jeweiligen RHR.

Die Gründe für die notwendige längere Bauzeit sind vielfältig: Die Maßnahmen sind in allen Projektphasen geprägt von einer hohen Schnittstellenkomplexität zwischen den Disziplinen und den projektbeteiligten Planungs- und Gutachterbüros, Baufirmen und weiteren projektbeteiligten (Bund, französischen Stellen, Kommunen, etc.). Hinzu kommen zu Projektbeginn unbekannte Risiken (wie z. B. Kampfmittelerkundung) und geologische Gegebenheiten, die sich bei Projektfortschritt erst im Rahmen eingehender Vorerkundungsergebnisse ergeben.

Die Erfahrung zeigt auch, dass der Zeitbedarf für die Bauanlaufphase deutlich umfangreicher ist als zunächst angenommen. In der Bauanlaufphase sind die Fristen für die Vergabeverfahren zur Auswahl der Planungsbüros und später der Baufirmen (EUweit, national) einzuhalten sowie ausreichend Zeit für die erforderlichen Ausführungsplanungen vorzusehen. Im Rahmen der Ausführungsplanungen für die bauliche Realisierung sowie bei der Bauausführung selbst ergeben sich regelmäßig weitere Erkenntnisse und Anforderungen, die zeit- und/oder kostenintensive Zwischenschritte und Anpassungen erfordern. Weitere Verzögerungen können sich bei fehlender Grundstücksverfügbarkeit ergeben.

Zunehmend limitierend wirkt sich aus, dass die Kapazitäten am Markt für Ingenieur- und Planungsleistungen begrenzt sind und eine zunehmende Konkurrenz zu anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen festzustellen ist (wie z. B. bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerrevitalisierung im Rahmen der WRRL, beim Dammertüchtigungsprogramm sowie bei weiteren Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes). Bei einer Vielzahl paralleler Baumaßnahmen in einem IRP-Projekt wirkt sich begrenzend aus, dass sich die einzelnen Vorhaben gegenseitig auf der Baustelle wie z. B. bei der Nutzung von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten behindern können und die Anwohner überlastet würden.

Die Gesamtinvestitionskosten für das Integrierte Rheinprogramm belaufen sich mit Kostenstand 2021 (ohne die Berücksichtigung von Baupreissteigerungen für

die Folgejahre) auf insgesamt rund 1,884 Mrd. Euro. Im Vergleich zur Berichterstattung 2018 ist eine Kostensteigerung von rund 160 Mio. Euro zu verzeichnen.

Schwerpunkt der höheren Kostenansätze sind bei einer Zahl von Projekten die überarbeiteten Kosten für die Schutzmaßnahmen/Grundwasserhaltungsmaßnahmen. Aufgrund der deutlichen Kostenentwicklung wird auf Basis der Erkenntnisse eine genauere Analyse der Kostenfaktoren erfolgen, um für die nachfolgenden Projekte entsprechende Rückschlüsse auf die zu wählende Konzeption und deren Umsetzung ziehen zu können.

Das ab 2021 zur Verfügung zu stellende Finanzvolumen beträgt insgesamt rund 1,286 Mrd. Euro. Hiervon hat das Land 58,5 % der Kosten zu tragen; 41,5 % übernimmt der Bund. Im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms des Bundes (NHWSP) erstattet der Bund für die in Bau und Planung befindlichen Maßnahmen des IRP über den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ seit dem Jahr 2015 zusätzlich bis zu 60 % des Landesanteils. Damit beteiligt sich der Bund aktuell mit bis zu 76,6 % an den Kosten, wodurch letztendlich bei voller NHWSP-Förderung aus dem Sonderrahmenplan noch 23,4 % (entsprechend 317 Mio. Euro) vom Land zu tragen sind.

Mit dem zweckgebundenen Aufkommen aus dem Wasserentnahme- und Wassernutzungsentgelt (WEE/WNE) liegt für die Umsetzung des Integrierten Rheinprogrammes eine solide finanzielle Basis vor, um den Landesanteil sicherzustellen. So wurden vom zuständigen Regierungspräsidium Freiburg alleine 2020 rund 40,5 Mio. Euro (Bundes- und Landesmittel) für die Maßnahmen des IRP verausgabt. Mit dem den Fortschritt des IRP unterstützenden Personalaufbauprogramm und den ab dem Jahr 2018 besetzten Neustellen, die vom Land für die Umsetzung der Maßnahmen des NHWSP zur Verfügung gestellt wurden, konnte eine Beschleunigung der Umsetzung der IRP-Maßnahmen erreicht werden. In der Zwischenzeit ist die Einarbeitung des Neupersonals in die komplexe Materie des IRP erfolgt. All dies hat dazu geführt, dass die Umsetzung des IRP in den letzten Jahren deutlich an Fahrt aufgenommen hat. Eine weitere signifikante Beschleunigungsmöglichkeit bei den Projektstrukturen und der Ablaufplanung ist derzeit nicht erkennbar. Die Projektstrukturen und Ablaufplanung im IRP wurden und werden jedoch stetig überprüft und weiter optimiert.

Der als Anlage beigefügte GAP mit Stand September 2021 basiert auf den aktuellen Erfahrungen und setzt den angenommenen ambitionierten und optimalen Planungs-, Verfahrens- und Bauablauf voraus. Er stellt den fortgeschriebenen Projektplan für die Umsetzung der einzelnen IRP-Projekte dar.

2. Wasserrahmenrichtlinie

Grundsätzliches

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert die Herstellung des guten ökologischen und chemischen Zustands für alle Oberflächengewässer und des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands für das Grundwasser mit Verlängerungsmöglichkeiten bis zum Jahr 2027.

Ende 2009 wurden die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und Ende 2015 deren Aktualisierung verabschiedet und an die EU-Kommission berichtet. Der Landtag wurde jeweils unterrichtet. Bereits zum damaligen Zeitpunkt musste davon ausgegangen werden, dass die ambitionierten Ziele nicht flächendeckend rechtzeitig erreicht werden können. Dies liegt einerseits an dem sehr großen Umfang der Aufgabe, den damit verbundenen Kosten, dem Verwaltungsaufwand, an der fehlenden Flächenverfügbarkeit und an weiteren Restriktionen. Es liegt andererseits aber auch daran, dass die Wirkung der Maßnahmen teilweise erst nach mehreren Jahren eintritt.

Für den anstehenden dritten Bewirtschaftungszyklus (2022 bis 2027) erfolgte eine Aktualisierung und teilweise Anpassung der Pläne an veränderte Rahmenbedin-

gungen. Grundlage hierfür waren die Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2019 und die Bewertung der Wasserkörper aus den Jahren 2014 und 2019.

Auch bei dieser Aktualisierung konnten durch eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung, die diesmal aufgrund Covid19 über eine Online-Plattform durchgeführt werden musste, die Vor-Ort-Kenntnisse und Hinweise der interessierten Bevölkerung im Planungsprozess berücksichtigt werden.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind eine Rahmenplanung, die im Zuge der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen konkretisiert wird. Deshalb, aber auch aufgrund der sich teilweise ändernden Randbedingungen, kann im Gegensatz zu dem konkreten Bauprogramm des IRP keine detaillierte Finanzplanung erstellt werden.

Bewirtschaftungspläne Aktualisierung 2021

Der wichtigste Schritt zu einer Vereinheitlichung der Bewirtschaftungsplanung in Deutschland ist für Baden-Württemberg die Erstellung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplans für das Donaueinzugsgebiet gemeinsam mit Bayern. Auch in der Flussgebietseinheit Rhein gab es einen Harmonisierungsprozess. In einem ersten Schritt wurde das bisherige „Chapeau-Kapitel“ zu einem „Überblicksbericht“ ausgeweitet und als eigenständiges Dokument bereitgestellt.

In der Konsequenz bedeutet dies für das baden-württembergische Rheineinzugsgebiet, dass die bisherigen fünf Bewirtschaftungspläne zu einem einzigen zusammengeführt wurden. Darüber hinaus wird jeweils für die baden-württembergischen Anteile an Rhein und Donau ein eigenständiges Maßnahmenprogramm erstellt.

Für die baden-württembergischen Gewässer ergeben sich folgende Haupthandlungsfelder:

- Verringerung vorhandener hydromorphologischer Defizite
- Reduktion der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer
- Reduktion der stofflichen Belastung durch ubiquitär vorkommende Stoffe
- Anpassung an den Klimawandel
- Weitere Reduktion des Nitratreintrags in das Grundwasser

Um den Defiziten zu begegnen, wurden die Maßnahmenprogramme „Hydromorphologie“, „Punktquellen“ und „diffuse Quellen“ fortgeschrieben.

Für eine gezieltere Maßnahmenplanung wurden bereits im Zeitraum 2016 bis 2020 landesweite Studien im Bereich der Abwasserbehandlung (Handlungskonzept Abwasser) und im Bereich der Gewässerstruktur (Landesstudie Gewässerökologie) durchgeführt. Aufgrund der vertieften Erkenntnisse aus diesen Studien wurde jetzt ein deutlich erhöhter Maßnahmenbedarf im Bereich der Abwasserbehandlung und im Bereich Hydromorphologie identifiziert. Trotz des bisher erreichten Umsetzungsstandes aus den letzten Bewirtschaftungszeiträumen besteht daher in diesen Bereichen weiterhin ein sehr großer Maßnahmenbedarf, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

Im *Maßnahmenprogramm „Hydromorphologie“* wurden zur Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit in den Wasserkörpern zur Prioritätensetzung sogenannte Programmstrecken identifiziert, an denen systematisch Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, zur Verbesserung der Mindestwasserführung und der Gewässerstruktur durchgeführt werden sollen. Es handelt sich hierbei überwiegend um größere Gewässer. In den Programmstrecken sind rund 1 500 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung sowie Renaturierungen auf einer Gesamtlänge von etwa 1 500 km vorgesehen.

Im *Maßnahmenprogramm „Punktquellen“* sind rund 450 Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen und ca. 110 Maßnahmen an Regenwasseranlagen enthalten. Um die Nährstoffbelastung der Gewässer zu verringern, werden darüber hinaus in Belastungsschwerpunkten Konzeptionen erarbeitet, um die maßgeblichen Regenwassereinleitungen zu identifizieren und dort gezielt Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Im *Maßnahmenprogramm „diffuse Quellen“* sind neben dem Vollzug des Landwirtschaftlichen Fachrechts verpflichtende Maßnahmen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) und freiwillige Maßnahmen des FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) enthalten. Durch die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union werden in der jeweiligen Förderperiode diese und ggf. weitere Elemente einer umweltgerechteren Landbewirtschaftung umgesetzt. Auch die seit dem 1. Januar 2019 geltende weitergehende Regelung zum Gewässerrandstreifen im baden-württembergischen Wassergesetz liefert einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung diffuser Einträge. Mit den Maßnahmen sollen flächige Belastungen des Grundwassers durch Stickstoff und flächenhafte Belastungen der Oberflächengewässer überwiegend durch Phosphor reduziert werden.

Die geschätzten Investitionskosten für Maßnahmen der beiden aktualisierten Maßnahmenprogramme der baden-württembergischen Anteile Rhein und Donau belaufen sich nach einer neuen bundesweit einheitlich festgelegten Vorgehensweise auf insgesamt ca. 2,3 Mrd. Euro. Diese Kostenschätzung ist mit der bisherigen Kostenermittlung in Baden-Württemberg nur sehr bedingt vergleichbar. Dies liegt vor allem daran, dass für bundesweite Aussagen in Ermangelung belastbarer Zahlen zu Einzelmaßnahmen in vielen Bundesländern auf pauschalierte Kostenschätzungen zurückgegriffen werden musste. Weiter wurden erstmals Kostensteigerungen von Beginn an berücksichtigt.

Zahlreiche weiterführende Informationen sind den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zu entnehmen, die dem Landtag zeitnah nach § 66 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg berichtet werden.

Kostenbelegung Generallaufplan IRP

Stand: September 2021

Alle Kostengabgaben in Mio. €

IRP-Maßnahme	1997 bis Ende 2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	Σ gesamt	Σ ab 2021	
Weiß-Breisach - Abschnitt I																					260	183,7
Weiß-Breisach - Abschnitt III																					154	60,3
Weiß-Breisach - Abschnitt IVa - Fortleitung	76,3																				135	126,6
Weiß-Breisach - Abschnitt IVb - Tieflegung																					148	138,9
Kulturwehr Breisach	93,7																				147	60,0
Kulturwehr Breisach - f/z Seite	8,4																				169	165,3
Breisach Bürtheim	9,1																				28	1,7
Wühlweisel	87,0																				176	173,8
Eismündung	3,7																				107	12,9
Obenheim/Messenheim/Ottenheim	26,3																				90	83,9
Altenheim	93,9																				83	14,9
Kulturwehr Keil/Strübing	2,2																				33	14,5
Kulturwehr Rheinau/Keil	94,1																				1.884,0	1.285,6
Söllingen-Grefern	11,0																				260	249,0
Bellenkopf/Rappenhof	6,1																				90	83,9
Elisabenhof	68,1																				83	14,9
Rheinschanzinsel	18,5																				33	14,5
Zentrale Koordination																					1.884,0	1.285,6

Gesamtinvestitionskosten	50,9	62,4	71,3	60,3	61,3	71,6	81,1	99,0	102,6	109,2	116,2	111,6	71,5	53,7	41,8	28,3	21,9	21,9	48,4	1884,0	1285,6
Landesanteil*	29,6	36,4	41,2	33,6	34,6	42,2	47,7	58,2	60,3	64,1	68,2	65,5	42,1	31,7	24,7	17,4	13,1	13,1	29,2		753,0
Bundesanteil über Kostenbeteiligung BMWi	21,3	26,0	30,1	26,7	26,7	29,4	33,4	40,8	42,3	45,0	47,9	46,0	29,4	22,0	17,0	11,8	8,8	8,8	19,2		532,5

* Nach § 4 (1) des „Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg zur Regelung von Fragen des Oberhinausbaues“ vom 22./30.12.1971 beteiligt sich der Bund (BMWi) an den Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser des Rheins innerhalb des Landes Baden-Württemberg mit 41,5%. Der hier ausgewiesene Landesanteil entspricht den verbleibenden 58,5% (abweichende Kostenbeteiligung für Söllingen/Grefern und zentrale Koordination).

Sofern die Maßnahmen durch den Sonderhaushalt des Bundes für präventiven Hochwasserschutz bezuschusst werden (SRP NHHWSP), können - sofern ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen - bis zu 60% des Landesanteiles ausgewählter Maßnahmen durch den Bund übernommen werden (keine Förderung: Zentrale Koordination, Rheinschanzinsel, Söllingen/Grefern, Altenheim, Kulturwehr Keil/Strübing).

Ansatz Zentrale Koordination = vereinfachend mit 100% Landesanteil gerechnet, ein variierender Anteil der Kosten kann jedoch mit dem Bund abgerechnet werden.

Legende

- Vorbereitung Planfeststellungsverfahren bzw. Genehmigung Frankreich
- Verfahrensdauer PFV / f/z. Verfahren
- Bauphase: Bauanlaufphase (Bauvorbereitende Maßnahmen/Vorgezogene Baumaßnahmen)
- Bauphase: Bauausführung Hochwasserrückhalteraum
- Durchführung und Nachbereitung Probetrieb
- Übergreifende Koordination IRP